jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/25 9ObA66/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1990

Norm

UrlG §6 Abs3

Rechtssatz

Nach dem in § 6 Abs 3 Satz 2 UrlG normierten Ausfallsprinzip ist bei Beurteilung der Frage, welche Leistungen des Arbeitgebers als Urlaubsentgelt anzusehen sind, nicht darauf abzustellen, welches Entgelt der Arbeitnehmer im Urlaubszeitraum oder vor Urlaubsantritt erhält, sondern welches Entgelt er für den Urlaubszeitraum vom Arbeitgeber bezieht. Die Fälligkeit ist daher für die Qualifikation als Urlaubsentgelt nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 66/90
  Entscheidungstext OGH 25.04.1990 9 ObA 66/90
  Veröff: SZ 63/67 = RdW 1990,453

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0077562

Dokumentnummer

JJR_19900425_OGH0002_009OBA00066_9000000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at